SATZUNG DER GEMEINDE MUNKBRARUP ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4 «DORFKERN / ULEHOI» 2. ÄNDERUNG (SÜDÖSTLICHER TEILBEREICH AN DER RIMMSTRASSE)

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. IS. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBL. IS. 949), UND DES § 111 Abs.1 LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVOBl. SCHL.-H. S.141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28. MÄRZ 1979 (GVOBl. SCHL.-H. S.260), i.V.m. § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 18. NOVEMBER 1981 (GVOBl. SCHL.-H. S.249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM .... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4 «DORFKERN/ULEHOI», 2. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET DES DORFKERNS MUNKBRARUP SÜDLICH DER NORDSTRASSE UND ÖSTLICH DER STRASSE ‹AN DER KIRCHE› (SÜDÖSTLICHER TEILBEREICH AN DER ‹RIMMSTRASSE›), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

TEIL A

PLANZEICHNUNG
MAßSTAB 1:1000

ES GILT DIE BauNVO 1977.

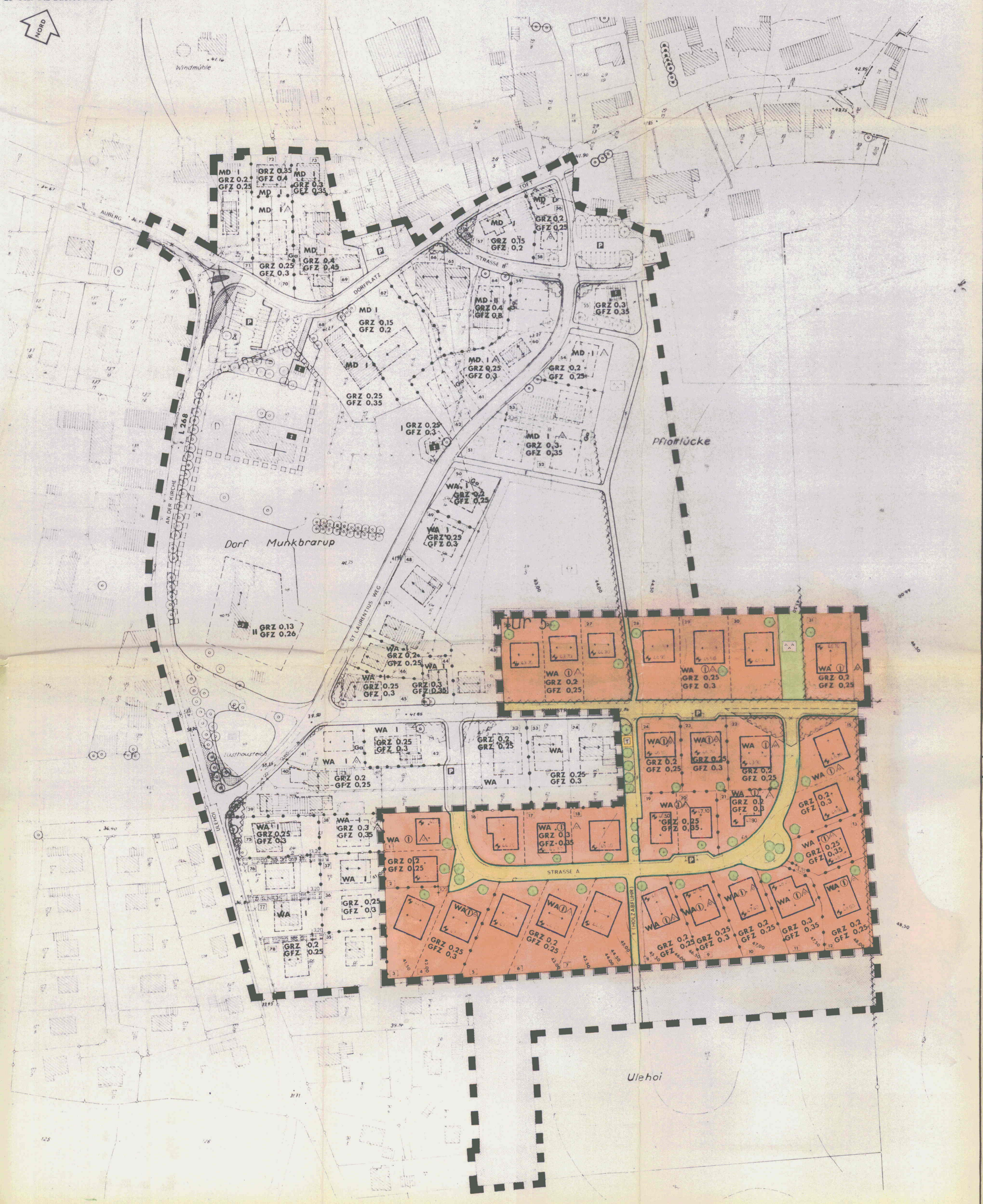

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	BauNVO § 4
I, (I)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. 1 GESCHOSS HÖCHSTGRENZE, ZWINGEND	BauNVO §§ 16.17
GRZ 0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0,3	BauNVO §§ 16.17
GFZ 0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. 0,5	BauNVO §§ 16.17
Δ	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	BauNVO § 22
	BAULINIE	BauNVO § 23 (SIEHE ANLAGE 1 DER BEGRÜNDUNG)
	BAUGRENZE	BauNVO § 23 (SIEHE ANLAGE 1 DER BEGRÜNDUNG)
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	BBauG § 9 ABS. 1 NR. 11
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	BBauG § 9 ABS. 1 NR. 11
F	FUSSWEG	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	BBauG § 9 ABS. 1 NR. 11
T	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — TRAFOSTATION	BBauG § 9 ABS. 1 NR. 12
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: PARKANLAGE	BBauG § 9 ABS. 1, NR. 15
	FLÄCHEN DIE MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN SIND	BBauG § 9 ABS. 1, NR. 25
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE, SICHTFLÄCHEN	BBauG 9 ABS. 1 NR. 10
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	BauNVO § 16 ABS. 4
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.4	BBauG § 9 ABS. 7
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.4, 2. ÄNDERUNG	BBauG § 9 ABS. 7
↔	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, HAUPT-FIRSTRICHTUNG	BBauG § 9 ABS. 1 NR. 2
	ZU PFLANZENDE BÄUME	BBauG § 9 ABS. 1 NR 25
	ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHEN BEZOGEN AUF NN	BBauG § 9 ABS. 2
	ZU ERHALTENDER KNICK	BBauG § 9 ABS. 1 NR. 20

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	4	GRUNDSTÜCKSNUMERIERUNG
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	45	VORHANDENE HÖHENSCHICHTLINIEN
	ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	SICHTDREIECKE		

3. STRASSENPROFILE M. 1:100

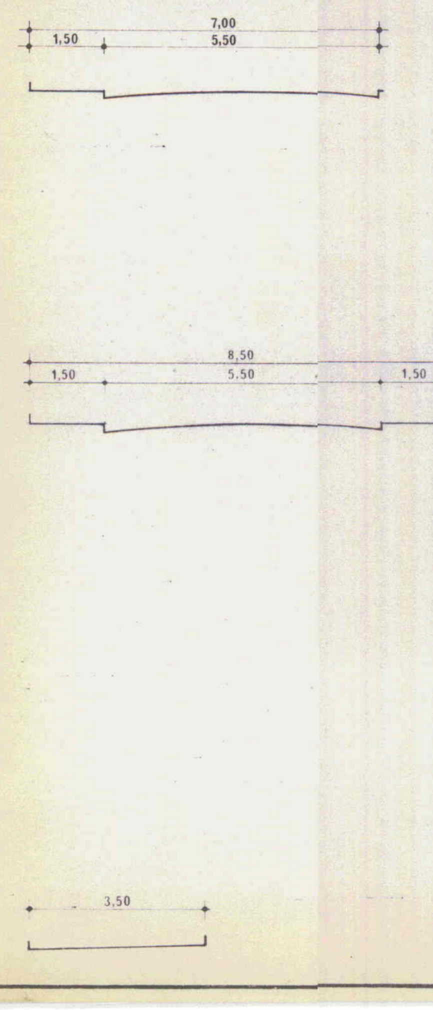

TEIL B TEXT

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1. DACHAUSBILDUNGEN

SIEHE ANLAGE 2 DER BEGRÜNDUNG (GILT AUCH FÜR GARAGEN DER GRUNDSTÜCKE NR. 1-31, JEDOCH NICHT FÜR NEBENANLAGEN)

GRUNDSTÜCK	DACHFORM	NEIGUNG	DECKUNG
1-9, 28-31	SATTEL.-OD. ÄHNL. DACHFORMEN (DREMPELAUSFÜHRUNGEN GEM. ANLAGE 2 DER BEGRÜND.)	45° bis 50°	PAPP-, METALLEINDECK. und GROSSWELLIGE ASBESTZEMENTPLATTEN AUSGESCHLOSSEN
16-25	WALMDACH (GEM. ANLAGE 2 DER BEGRÜND.)	38° bis 40°	
10-15, 26, 27	WALMDACH (GEM. ANLAGE 2 DER BEGRÜND.)	45° bis 50°	

2. SICHTFLÄCHEN DER GEBÄUDE (EINSCHLIEßL. GARAGEN, JEDOCH NICHT NEBENANLAGEN)

GRUNDSTÜCK	BESCHREIBUNG
1-31	VERBLENDMAUERWERK BIS OBERKANTE ERDREICH (SICHTBARE SOCKELFLÄCHEN SIND IN GLEICHEM MATERIAL UND FARBE WIE DIE AUSSENWANDFLÄCHEN AUSZUFÜHREN)
BEI SATTELDÄCHERN	GIEBELFLÄCHEN: VERGLASUNG UND HOLZVERSCHALUNG ZULÄSSIG

3. EINFRIEDIGUNGEN

GRUNDSTÜCK	BESCHREIBUNG
1-31 STRASSENSEITIG	ANBÖSCHUNG MIT HECKENANPFLANZUNG
SEITLICH UND RÜCKWÄRTIG	80 cm HOHER MASCHENDRAHT INNERHALB SICHTSCHUTZHECKE

4. GARAGEN, STELLPLÄTZE

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 1-31 SIND DIE GARAGEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IN DIE GEBÄUDE EINZUBEZIEHEN. DIE ERRICHTUNG INNERHALB DES BAUWICHS IST AUSGESCHLOSSEN. FERNER SIND ANSTELLE VON GARAGEN STELLPLÄTZE UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (DACHAUSBILDUNGEN WIE TEIL B, TEXT PUNKT 1) INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
BEI GEBÄUDEN MIT EINER EINLIEGERWOHNUNG IST AUSSER DER GARAGE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE EIN STELLPLATZ IM BAUWICH ODER IM VORGARTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARAGENZUFAHRT ZULÄSSIG.

SICHTDREIECKE

INNERHALB DER SICHTDREIECKE UND DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN DARF DIE HÖHE DER BEPFLANZUNGEN UND DER EINFRIEDIGUNGEN 70cm ÜBER STRASSENOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
VORHANDENER BEWUCHS IST AUF DIE VORGENANNTE HÖHE ZURÜCKZUSCHNEIDEN BZW. ZU ENTFERNEN.

AUSNAHMEN

INNERHALB DER ZU ERHALTENDEN KNICKS SIND NOTWENDIGE ZUGÄNGE UND EINFAHRTEN ZULÄSSIG.

BEI ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN SIND WANDFLÄCHEN AUS HOLZ ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN

NEBEANLAGEN GEMÄSS § 14 BauNVO SIND ZULÄSSIG, WENN DIE ÜBERBAUTE FLÄCHE 15 qm NICHT ÜBERSCHREITET.
ALS DACHAUSBILDUNG UND SICHTFLÄCHEN DER NEBENANLAGEN SIND METALL- UND GROSSWELLIGE ASBESTZEMENTPLATTEN AUSGESCHLOSSEN.

GEMEINDE MUNKBRARUP

KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG

BEBAUUNGSPLAN NR.4 DORFKERN/ULEHOI 2. ÄNDERUNG (SÜDÖSTLICHER TEILBEREICH AN DER ‹RIMMSTRASSE›)

FÜR DAS GEBIET DES DORFKERNS MUNKBRARUP SÜDLICH DER NORDSTRASSE UND ÖSTLICH DER STRASSE ‹AN DER KIRCHE›

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG MIT TEXT UND DER BEGRÜNDUNG, IST VON K.H. SÖNNICHSEN, FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA FLENSBURG, MÜRWIKER STR. 118, AUSGEARBEITET

FLENSBURG, DEN 16.2.1981 ....

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.12.1980 i. 17.03.81
MUNKBRARUP, DEN 15.04.81
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.12.1977 ..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
Schleswig, DEN 31.3.1982
Öffentl. best. Verm. Ing.
(Stempel: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. PETER OTTO Schleswig 36)

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG VOM 6. .. 1983 AZ — ERTEILT.
MUNKBRARUP, DEN 28.1.1983
BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM .... ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG VOM .... AZ .... BESTÄTIGT.
MUNKBRARUP, DEN ....
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG MIT TEXT UND DER BEGRÜNDUNG, HAT NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ~~VOM~~ am 24.04.81 ~~BIS~~ und 13.11.81 MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 04.05.81 u. 23.11.81 BIS 05.06.81 24.12.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
MUNKBRARUP, DEN 05.01.82
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 26.08.82 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEBILLIGT.
MUNKBRARUP, DEN 30.08.82
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 29.1.1983 (1.3.83 x)) MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG, RECHTVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
MUNKBRARUP, DEN 28.1.1983
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
MUNKBRARUP, DEN 31.1.1983
BÜRGERMEISTER

x) geändert 1.3.83